

Die Erklärung eines Soldaten in der Sprechstunde des Regimentsarztes, keinen Wehrdienst mehr leisten zu wollen, ist strafrechtlich nicht bedeutsam.

Das *bloße Kundtun* einer Wehrdienstverweigerung in Wort oder Schrift (z. B. durch Beschwerden) erfüllt *nicht* den Tatbestand des § 256 StGB.

Der Unteroffizier A. gibt seinem Vorgesetzten bekannt, daß er ab 1. des nächsten Monats jeden Wehrdienst verweigern wird, wenn ihm bis dahin keine Wohnung zur Verfügung gestellt wird. Obwohl dieses Anliegen nicht erfüllt werden kann, berichtet Unteroffizier A. auch nach dem 1. ordnungsgemäß seinen Dienst. Es liegt keine Wehrdienstverweigerung vor.

Der Tatbestand der Wehrdienstverweigerung ist erst dann erfüllt, wenn der Täter seine Erklärung, keinen Wehrdienst mehr zu leisten, zugleich *verwirklicht*, d. h. mit einem entsprechenden Handeln (Tun oder Unterlassen) seine ablehnende Haltung zum Wehrdienst offenkundig zum Ausdruck bringt.

Ein solches Verhalten liegt beispielsweise dann vor, wenn der Täter trotz der *Aufforderung* seines Vorgesetzten, den Wehrdienst fortzusetzen, nichts unternimmt, um die sich für ihn aus dem Wehrdienstverhältnis, aus Befehlen oder aus dem Tagesdienstablaufplan ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Entziehen durch Täuschung besteht meist in der Irrtumserregung bei den Vorgesetzten, die für den Ablauf des Wehrdienstes verantwortlich sind.

Die Täuschungshandlung besteht bei dieser Handlungsalternative häufig darin, daß außergewöhnlich schwierige persönliche Verhältnisse vorgetäuscht werden, um eine Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu erreichen.

Der Tatbestand des § 256 StGB ist auch dann erfüllt, wenn der Täter das Vorliegen derartiger Verhältnisse, beispielsweise Todes-, Unglücks- oder Krankheitsfälle von Familienangehörigen, entgegen den Tatsachen behauptet, um sich *zeitweise* dem aktiven Wehrdienst zu entziehen.

Es handelt sich hierbei also um ein *Vorbringen unwahrer Behauptungen*, mit denen aber nicht die Dienstunfähigkeit des Täters vorgetäuscht wird (Abs. 2).

Vollendet ist die Tat, wenn der Täter auf Grund der Täuschung für *zeitweilig* oder *dauernd* von der Ausübung des Wehrdienstes tatsächlich freigestellt, d. h. eine dahingehende Entscheidung getroffen wurde (Erfolgsdelikt).

Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit infolge Beibringens von Verletzungen oder anderen Gesundheitsschäden besteht vornehmlich in der sogenannten Selbstverstümmelung.

Der Täter will, indem er eigene körperliche Verletzungen hinnimmt, vom Wehrdienst insgesamt oder von bestimmten Diensten oder Einsätzen befreit werden. Dabei kann es sich sowohl um äußere als auch um innere Verletzungen handeln. Es genügt, daß der Täter für einen bevorstehenden Einsatz seine Dienstfähigkeit beeinträchtigt (z. B. Erzeugen von Fieberzuständen). Verletzungen oder andere Gesundheitsschäden kann sich der Täter auch von anderen Personen beibringen lassen. *Vollendet* ist die Tat mit dem Beibringen der Verletzung oder Gesundheitsschädigung (Erfolgsdelikt). Eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit oder eine tatsächliche gänzliche oder teilweise Befreiung vom Wehrdienst braucht noch nicht eingetreten zu sein; die Handlung muß aber mit diesem Ziele begangen worden sein.

Vortäuschung der Dienstunfähigkeit besteht in der Irreführung des zuständigen Kommandeurs, Militärarztes, einer Ärztekommision, eines Wehrgorgans usw., also darin, eine nicht vorhandene Dienstunfähigkeit zu simulieren, um vom Wehrdienst insgesamt oder teilweise freigestellt zu werden.

Im Gegensatz zu der in Abs. 1 beschriebenen Täuschungshandlung bezieht sich die Vortäuschung einer Dienstunfähigkeit ausschließlich auf die Person des Täters und seinen Gesundheitszustand.

Mit der Vornahme der Täuschungshandlung, die in Erklärungen oder Demonstration (Vorweisen) angeblicher Dienstunfähigkeit bestehen kann, ist die Tat *vollendet*, auch wenn die Täuschung erfolglos bleibt, also nicht zu einer Irrtumserregung führt. Der Beginn der Täuschung kann als Versuch strafbar sein (Abs. 3).

Auf der subjektiven Seite verlangt der Tatbestand in allen Begehungsformen *vorsätzliches* Handeln. Der Täter muß wissen, daß er gesetzlich zur Ableistung des Wehrdienstes verpflichtet ist. Seine Handlung ist auf einen gänzlichen oder teilweisen Entzug vom Wehrdienst gerichtet. Bei der Handlungsalternative der Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit bedarf es darüber hinaus der dahingehenden *Zielstellung* (Absicht).

9.3.2.

Befehlsverweigerung und Nichtausführung eines Befehls

Die militärische Disziplin ist eine wichtige Voraussetzung für das zielgerichtete, einheitliche und